

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag Niedersachsen, September 2010

Abschiebungen nach Syrien stoppen!

Seitdem die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Syrien am 14. Juli 2008 ein „Abkommen über die Rückführung illegal aufhältiger Personen“ geschlossen haben, können trotz massiver menschenrechtlicher Bedenken vieler internationaler Organisationen ausreisepflichtige Syrer sowie Drittstaatsangehörige und selbst Staatenlose nach Syrien abgeschoben werden. In den vergangenen Monaten sind auch in Niedersachsen mehrere solcher Fälle bekannt geworden.

Hintergrund: Nach wie vor sind massive Menschenrechtsverletzungen durch Sicherheitskräfte und Geheimdienste in Syrien an der Tagesordnung. In einigen Fällen wurden Personen nach ihrer Abschiebung festgenommen und tagelang unter Folter von Sicherheitsbehörden verhört. Ihnen wurde unter anderem die „Beschädigung des Ansehens Syriens im Ausland“ vorgeworfen. Vor allem politisch aktiven Flüchtlingen droht eine solche Schikane, aus der sie sich häufig mit Bestechungsgeldern befreien können.

Besonders prekär sind Rückführungen, da es sich beim überwiegenden Teil der abzuschiebenden Syrer um Kurden handelt. Obwohl diese rund 10% der syrischen Bevölkerung ausmachen, erfahren sie seit Jahrzehnten massive Diskriminierungen durch Staat und Gesellschaft. Kurden dürfen kein Land erwerben, keine Geschäfte eröffnen und haben aufgrund ethnischer Registersäuberungen häufig nicht einmal einen syrischen Pass, so dass ihnen alle Bürgerrechte fehlen. Gewalttätige Übergriffe auf Kurden sind in vielen Teilen des Landes traurige Normalität.

Wir fordern daher vehement einen Stopp der Abschiebungen nach Syrien.

Ihre
Filiz Polat
migrationspolitische Sprecherin

Filiz.Polat@lt.niedersachsen.de
www.filiz-polat.de



Inhalt

Rückführung von abgelehnten Asylbewerbern nach Syrien

1. Mündliche Anfrage mit Antwort: „Rückführung von abgelehnten Asylbewerbern nach Syrien“ (19.08.2010) S. 3
2. Mündliche Anfrage mit Antwort: „Nur Kommunikationsprobleme zwischen Landesregierung und Ausländerbehörden?“ (18.02.2010) S. 5
3. Mündliche Anfrage mit Antwort: „Wird die Landesregierung weitere Abschiebungen nach Syrien unterstützen?“ (21.01.2010) S. 8
4. Mündliche Anfrage mit Antwort: „Betrifft das Rückführungsabkommen mit Syrien auch Flüchtlinge in Niedersachsen?“ (14.11.2008) S. 11

Hrsg.
Bündnis 90/DIE GRÜNEN Landtagsfraktion Niedersachsen
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1
30159 Hannover
Tel. 0511/3030-4201
gruene@lt.niedersachsen.de

V.i.S.d.P. Filiz Polat, MdL

Mehr Infos: www.gruene-niedersachsen.de

Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 19.08.2010

Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung der Abgeordneten Filiz Polat und Ina Korter
(Bündnis 90/Die Grünen) – Mündliche Anfrage Nr. 45

Rückführung von abgelehnten Asylbewerbern nach Syrien

Die Abgeordneten hatten gefragt:

Das Bundesinnenministerium (BMI) hat noch im Dezember 2009 Abschiebungen nach Syrien für „problematisch“ gehalten. In mehreren Fällen war bekannt geworden, dass die abgeschobenen Personen in Syrien verhaftet wurden und die syrischen Behörden keine Auskunft über deren Verbleib erteilt haben. Ihnen wurde die „Beschädigung des Ansehens Syriens im Ausland“ vorgeworfen. Deshalb wurde ein Entscheidungsstopp verfügt, und die Länder wurden gebeten, anstehende Abschiebungen mit besonderer Sorgfalt und dem Blick auf zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse zu prüfen.

Diese Einschätzung hat sich im März 2010 wieder geändert. „Nach der Bewertung der vorliegenden Informationen ist eine grundsätzliche Änderung der bisherigen Asylentscheidungspraxis zum Herkunftsland Syrien nicht angezeigt“, wird ein Sprecher des BMI in der taz vom 22. März 2010 zitiert. Das für Asylverfahren zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge solle aber „grundsätzlich eine besonders sorgfältige Einzelfallprüfung“ durchführen.

In den letzten Monaten wurden in Niedersachsen mehrere Fälle von Abschiebungen nach Syrien bekannt. Einige Männer traten zwischenzeitlich im Abschiebungsgefängnis Langenhagen in den Hungerstreik, um ihre Abschiebung nach Syrien zu verhindern. Neben dem Vollzug sind auch die niedersächsischen Ausländerbehörden an den Abschiebungen beteiligt und somit mitverantwortlich.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass sich niedersächsische Behörden nicht an Abschiebungen beteiligen, die die abgeschobenen Personen in Haft oder Folter führen?
2. Was hat sich in Syrien geändert, dass Abschiebungen dorthin seit März nicht mehr als „problematisch“ anzusehen sind? Teilt die Landesregierung die diesbezügliche Einschätzung des BMI, oder wird diese durch die Landesregierung nicht weiter überprüft?
3. Inwiefern hat die Landesregierung zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse gemäß der Bitte des BMI bis März mit besonderer Sorgfalt geprüft, und was hat sich an dieser Prüfung seit März geändert?

Innenminister Uwe Schünemann beantwortete namens der Landesregierung die Kleine Anfrage wie folgt:

Die Landesregierung hat in ihrer Antwort zur mündlichen Anfrage Nr. 35 im Januar-Plenum 2010 bereits ausführlich zu den Zuständigkeiten bei der Prüfung von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen, zu der Bewertung und Umsetzung der vom Bundesministerium des Innern mit Schreiben vom 16.12.2009 geäußerten Prüfbitte hinsichtlich der Rückführungen nach

Syrien und der Beurteilung einer möglichen Gefährdung für abgelehnte Asylbewerber bei ihrer Rückkehr nach Syrien, Stellung genommen.

Mit Schreiben vom 02.03.2010 hat das Bundesinnenministerium die Länder davon unterrichtet, dass nach dort vorliegenden Erkenntnissen zu dem Fall eines nach seiner Rückführung nach Syrien inhaftierten abgelehnten Asylbewerbers eine grundsätzliche Änderung der bisherigen - bis Ende November 2009

geltenden - Entscheidungspraxis nicht angezeigt ist. Gleichzeitig wurden die Länder davon unterrichtet, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Entscheidungstätigkeit für das Herkunftsland Syrien wieder aufnehmen werde.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1.:

Eine mögliche Gefährdung nach einer Rückkehr in das Heimatland wird für Asylbewerber von dem dafür zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geprüft und festgestellt. Diese Entscheidungen können verwaltungsgerichtlich überprüft werden. Wird vom Bundesamt (oder vom Verwaltungsgericht) eine Rückkehrgefährdung nicht festgestellt und die Abschiebung in das Herkunftsland angedroht, sind die Ausländerbehörden gem. § 42 AsylVfG an diese Entscheidung angehängt. Die Ausländerbehörden sind nicht ermächtigt, für abgelehnte Asylbewerber - abweichend von der Entscheidung des Bundesamtes - Abschiebungshindernisse zu prüfen und festzustellen. Dies liegt im allgemeinen Verantwortungsbereich des Bundesamtes und der Verwaltungsgerichte.

Zu 2.:

Die inzwischen vorliegenden Erkenntnisse zu dem Fall des in Syrien inhaftierten abgelehnten Asylbewerbers, die Bewertung dieses Falles durch das Auswärtige Amt und die Erkenntnisse aus einer internationalen Abfrage zur Situation der Rückkehrer nach Syrien hat das Bundesministerium des Innern zum Anlass genommen, seine Weisung an das Bundesamt vom November 2009 aufzuheben. Danach werden Entscheidungen über Asyl- und Asylfolgeanträge syrischer Asylbewerber nicht mehr zurückgestellt. Die Landesregierung hat zur Situation der Rückkehrer nach Syrien keine weitergehenden Erkenntnisse.

Zu 3.:

Mit dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 07.01.2010 sind die niedersächsischen Ausländerbehörden über die Informationen bzw. Einschätzungen des Bundesinnenministeriums sowie den Ad – hoc –Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 22.12.2009 unterrichtet worden. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die von der Rückführung nach Syrien betroffenen abgelehnten Asylbewerber Gelegenheit haben, eine mögliche Rückkehrgefährdung mit einem Asylfolgeantrag durch das dafür zuständige Bundesamt prüfen zu lassen.

Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 18.02.2010

Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung der Abgeordneten Filiz Polat und Ina Korter (Bündnis 90/Die Grünen) – Mündliche Anfrage Nr. 11

Nur Kommunikationsprobleme zwischen Landesregierung und Ausländerbehörden?

Die Abgeordneten hatten gefragt:

„Abschiebung in letzter Minute verhindert“, so schrieb die Nordwestzeitung (NWZ) am 6. Januar 2010. Ein 48-jähriger aus Syrien stammender Kurde hatte, kurz nachdem er seinen Pass von den syrischen Behörden erhalten und bereits eine Arbeitsgenehmigung vom Landkreis Wesermarsch bekommen hatte, auf Initiative desselben Landkreises nach Syrien abgeschoben werden sollen. Polizei und Ausländerbehörden waren um 5 Uhr morgens zur Unterkunft des Mannes nach Frieschenmoor gefahren, um ihn abzuholen und nach Frankfurt/Main zu bringen. Dort musste er in ein Flugzeug einsteigen, das ihn nach Damaskus bringen sollte.

„Doch erst kurz bevor die Maschine gegen 15 Uhr startet, kommt die erlösende Meldung aus Oldenburg: Die Abschiebung wird nicht vollzogen, der Mann darf vorerst in Deutschland bleiben“, so die NWZ. Nur der kurzfristigen Intervention des Rechtsbeistandes ist es zu verdanken, dass die Abschiebung in letzter Minute verhindert wurde. Offenkundig war den zuständigen Sachbearbeitern im Landkreis Wesermarsch ein Hinweis des Bundesinnenministers vom 16. Dezember 2009 noch nicht bekannt, wonach Abschiebungen nach Syrien derzeit problematisch seien und daher jede geplante Abschiebung einer besonderen Prüfung unterzogen und zudem auf die Möglichkeit hingewiesen werden solle, einen Asylfolgeantrag zu stellen, berichtete die NWZ weiter.

In der am 21. Januar 2010 beantworteten Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung der Abgeordneten Filiz Polat und Ina Korter zu Abschiebungen nach Syrien hat die Landesregierung auf die Frage "Warum hält es die Landesregierung insbesondere vor dem Hintergrund des Abschiebungsversuches des Landkreises Wesermarsch im Falle eines 48-jährigen Kurden nicht für nötig, die Ausländerbehörden über die vorgekommenen Inhaftierungen in Syrien zu unterrichten, um sie für den Sinn der angeordneten sorgfältigen Prüfung und die ernste Lage in Syrien zu sensibilisieren?" auf ihren Erlass vom 7. Januar 2010 verwiesen, der die Informationen bzw. Einschätzungen des Bundesinnenministeriums sowie den Ad-hoc-Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 22. Dezember 2009 bekannt gegeben hatte.

Der Niedersächsische Flüchtlingsrat kritisierte also zu Recht laut NWZ vom 8. Januar 2010, dass Innenminister Schönemann die oben benannte Information des Bundes nicht an die Ausländerbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte weitergegeben habe, zumal der Erlass des niedersächsischen Innenministeriums einen Tag nach dem Vorfall an den Landkreis Wesermarsch verschickt wurde.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wieso hat die Landesregierung die Informationen und Anweisungen des Bundesinnenministeriums mit Rundschreiben vom 16. Dezember 2009 an die Innenministerien und Senatsverwaltungen der Länder nicht unmittelbar per Erlass an die Ausländerbehörden weitergeben, wie es andere Bundesländer getan haben?
2. Wie und in welchem Zeitraum werden Informationen des Bundesinnenministers üblicherweise an die Ausländerbehörden in Niedersachsen weitergegeben?
3. Hat sich das Niedersächsische Innenministerium aufgrund des oben geschilderten Falles vom 6. Januar 2010 im Landkreis Wesermarsch in der Pflicht gesehen, mit Erlass vom 7. Januar 2010 die Ausländerbehörden über die aktuelle Lage zur Arabische Republik Syrien zu informieren?

Innenminister Uwe Schünemann beantwortete namens der Landesregierung die Kleine Anfrage wie folgt:

In dem der Anfrage zugrundeliegenden Einzelfall des syrischen Staatsangehörigen Abdel H. hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration mit E-Mail vom 15.12.2009 das Bundesministerium des Innern (BMI) von der eingeleiteten und für den 05.01.2010 terminierten Abschiebung unterrichtet. Vorausgegangen war eine Abfrage des BMI vom selben Tage zu bereits eingeleiteten oder bevorstehenden Abschiebungen nach Syrien, verbunden mit der Bitte, gegebenenfalls gleichzeitig die Aktenzeichen der in diesen Fällen ergangenen Asylentscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu übermitteln. Nach hier vorliegenden Erkenntnissen sollte in den zu benennenden Abschiebungsfällen das BAMF die Möglichkeit erhalten zu prüfen, ob ggf. eine Gefährdung bei einer Rückkehr nach Syrien vorliegen könnte. Dieses Verfahren entsprach der in dem Schreiben des BMI vom 16.12.2009 geäußerten Bitte, "anstehende Abschiebungen nach Syrien mit besonderer Sorgfalt zu prüfen und mit Blick auf zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse im Einzelfall ggf. mit dem BAMF abzustimmen."

Wie bereits in den Vorbemerkungen Antwort der Landesregierung vom 21.01.2010 auf die Frage Nr. 35 der mündlichen Anfragen im Januar Plenum erläutert wurde, umfassen die Prüfungen ausschließlich zielstaatsbezogene und daher asylrechtlich relevante Gründe im Hinblick auf die individuell – konkrete Gefährdungssituation der Rückkehrer. Somit ist die Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gegeben. Ausländerbehörden sind nur in den seltenen Fällen gefordert, in denen Ausreisepflichtige keine Asylverfahren durchlaufen haben. Die Entscheidung über das Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses für den Antragsteller darf die Ausländerbehörde jedoch auch nur nach vorheriger Beteiligung des Bundesamtes treffen.

Die in drei Fällen bekanntgewordenen Inhaftierungen in Syrien hatte der BMI zum Anlass genommen, eine besondere Prüfanweisung an das BAMF zu geben, gleichzeitig aber eine Überprüfung seiner Weisung angekündigt, sobald eine aktualisierte Lagebewertung durch das Auswärtige Amt vorliegt.

Nachdem der Ad-hoc-Ergänzungsbericht des Auswärtigen Amtes vom 22.12.2009 zum Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien im Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration vorlag, erfolgte eine Überprüfung des Einzelfalls der für den 05.01.2010 terminierten Abschiebung des Abdel H., insbesondere im Hinblick auf die in dem Ad-hoc-Ergänzungsbericht dokumentierten Fälle, in denen nach Syrien zurückgeführte Personen dort inhaftiert wurden. In den dokumentierten Inhaftierungsfällen waren die Betroffenen offenkundig nur im Besitz von Passersatzpapieren, so dass von den syrischen Behörden Überprüfungen der Personalien bzw. längere Befragungen wegen fehlender Personaldokumente eingeleitet wurden. Der syrische Staatsangehörige Abdel H. war jedoch im Besitz eines gültigen syrischen Reisepasses mit dem er auch nach Syrien zurückgeführt werden sollte. Er gehörte somit nicht zu den im Bericht des Auswärtigen Amtes erwähnten gefährdeten Personen, bei denen nach ihrer Einreise in Syrien durch die syrischen Behörden eine Überprüfung der Personalien eingeleitet wird.

Da der BMI seine Weisung gegenüber dem BAMF nach Vorliegen des Ad-hoc-Ergänzungsberichts des Auswärtigen Amtes jedoch nicht aufgehoben oder modifiziert hat, hat das BAMF weiterhin in allen Fällen über Asylfolgeanträge nicht entschieden, auch nicht im Fall des Abdel H., so dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen zunächst ausgesetzt sind. Daraufhin sind mit Erlass vom 07.01.2010 die Ausländerbehörden in Niedersachsen über die vom BMI angeordnete vorläufige Verfahrensweise des BAMF informiert worden mit dem Hinweis, dass ein neuer Erlass ergehe, sobald das weitere Vorgehen des BAMF bekannt sei.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1.:

Das Länderrundschreiben des BMI vom 16.12.2009 enthält den Hinweis, dass das BAMF wegen der drei Inhaftierungsfälle nach Rückführung syrischer Staatsangehöriger u.a. gebeten wurde, Entscheidungen über Asylfolgeanträge vorläufig zurückzustellen, bis eine aktualisierte Lagebewertung des Auswärtigen Amtes

vorliege. Bis dahin wurden die Länder gebeten, bei anstehenden Abschiebungen besonders sorgfältig zu prüfen. Da aus Niedersachsen bereits am Vortag dem BMI die zwei zur Abschiebung anstehenden Fälle übermittelt worden waren und die aktualisierte Lagebeurteilung des Auswärtigen Amtes bereits am 22.12.2009 vorlag, bestand zunächst keine Veranlassung zu einer weitergehenden Information der Ausländerbehörden. Die Ausländerbehörden wurden jedoch am 07.01.2010 informiert, als feststand, dass das BAMF bis auf weiteres alle Asylfolgeanträge syrischer Antragsteller zurückstellte. Insoweit wird auf die Vorbemerkung Bezug genommen.

Zu 2.:

Mitteilungen des BMI werden, soweit sie für die in der Zuständigkeit der Ausländerbehörden liegenden aufenthalts- und asylverfahrensrechtlichen Aufgabenerfüllung bedeutsam sind, unverzüglich bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel in Form eines Erlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Integration als oberste Landesbehörde, da das Aufenthaltsgesetz von den Ländern ausgeführt wird und der BMI deshalb keine generelle Weisungsbefugnis gegenüber den Ausländerbehörden der Länder hat.

Zu 3.:

Auf die Antwort zu Frage 1 und auf die Vorbemerkungen wird hingewiesen.

Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 21.01.2010

Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung der Abgeordneten Filiz Polat und Ina Korter (Bündnis 90/Die Grünen) - Mündliche Anfrage Nr. 35

Anfrage mit Antwort: Wird die Landesregierung weitere Abschiebungen nach Syrien unterstützen?

Das am 14. Juli 2008 geschlossene „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien über die Rückführung von illegal aufhältigen Personen“ (Rückübernahmeabkommen) ist am 3. Januar 2009 in Kraft getreten. Schon die Unterzeichnung des Abkommens hat bei Menschenrechtsorganisationen schwere Bedenken ausgelöst, da wichtige internationale Menschenrechtsabkommen von Syrien entweder nicht ratifiziert wurden oder in der Praxis nicht eingehalten werden. Auf Grundlage des Rückübernahmeabkommens werden derzeit nicht nur ausreisepflichtige syrische Staatsangehörige nach Syrien abgeschoben. Auch Drittstaatenangehörige und Staatenlose fallen unter das Abkommen, wenn diese über einen Aufenthaltstitel oder ein Visum der syrischen Seite verfügt haben oder unmittelbar aus Syrien eingereist sind. Laut Antwort der Landesregierung vom 14.11.2008 auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Polat lebten zum Stichtag 30.06.2008 in Niedersachsen 1.716 ausreisepflichtige syrische Staatsangehörige (bundesweit 8.354 syrische Staatsangehörige, Stand 2006). Angaben zur Anzahl von Staatenlosen bzw. von Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit aus Syrien liegen nicht vor.

In den letzten Wochen sind von Menschenrechtsorganisationen dokumentierte Fälle bekannt geworden, in denen im Rahmen des Rückübernahmeabkommens nach Syrien Abgeschobene direkt nach der Einreise inhaftiert wurden. So wurde im August 2009 eine schwangere Frau aus Niedersachsen abgeschoben, noch am Flughafen inhaftiert und später freigelassen. Das Verwaltungsgericht Osnabrück hat aufgrund der Erkenntnisse des Auswärtigen Amts am 7. Oktober 2009 dem Eilantrag eines Kurden, der nach Syrien im Rahmen des Rückübernahmeabkommens abgeschoben werden sollte, in einem Asylfolgeverfahren stattgegeben (Az. 5 B 94/09). Seine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung begründet das Gericht damit, dass ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr der Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung besteht. Entsprechend hat das Bundesministerium des Innern die Innenminister der Länder mit Schreiben vom 16.12.2009 gebeten, "bis zu einer abschließenden Klärung anstehende Abschiebungen nach Syrien mit besonderer Sorgfalt zu prüfen". Das Niedersächsische Innenministerium hat am 07.01.2010 in einem Erlass auf diese Bitte des BMI hingewiesen, aber gleichzeitig betont, dass weder ein Abschiebungsstopp noch eine Aussetzung des Rückübernahmeabkommens vorliege. Die Begründung der Besorgnis des BMI aufgrund der in dem Schreiben des BMI dargestellten Berichte über Inhaftierungen in Syrien wurde den niedersächsischen Ausländerbehörden mangels Anlage des BMI-Schreibens nicht vom Niedersächsischen Innenministerium mitgeteilt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele syrische Staatsangehörige befinden sich aktuell in Niedersachsen, die von dem Rückführungsabkommen betroffen sein könnten (bitte nach Aufenthaltsdauer und –status aufschlüsseln)?
2. Warum hält es die Landesregierung insbesondere vor dem Hintergrund des Abschiebungsversuches des Landkreises Wesermarsch eines 48-jährigen Kurden nicht für nötig, die Ausländerbehörden über die vorgekommenen Inhaftierungen in Syrien zu unterrichten, um sie für den Sinn der angeordneten sorgfältigen Prüfung und die ernste Lage in Syrien zu sensibilisieren?
3. Wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, Abschiebungen nach Syrien zu stoppen, und verneinendenfalls warum nicht?

Filiz Polat

Ina Korter

Innenminister Uwe Schünemann beantwortete namens der Landesregierung die Kleine Anfrage wie folgt:

Das Bundesinnenministerium hat mit Rundschreiben vom 16.12.2009 die Innenministerien und Senatsverwaltungen der Länder davon in Kenntnis gesetzt, dass es in jüngerer Vergangenheit bei Rückführungen nach Syrien in drei Fällen zur Inhaftierung der Rückgeführten gekommen ist. Es handele sich sämtlich um abgelehnte Asylbewerber, die nach ihrer Ankunft in Damaskus von syrischen Stellen festgehalten worden seien. Die unklare Lage bei der Rückkehr abgelehnter Asylbewerber hat das Bundesinnenministerium veranlasst, darauf hinzuweisen, dass anstehende Abschiebungen nach Syrien mit besonderer Sorgfalt zu prüfen seien. Die Prüfungen umfassen ausschließlich zielstaatsbezogene und daher asylrechtlich relevante Gründe im Hinblick auf die individuell - konkrete Gefährdungssituation der Rückkehrer. Somit ist die Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gegeben. Ausländerbehörden sind nur in den seltenen Fällen gefordert, in denen Ausreisepflichtige keine Asylverfahren durchlaufen haben. Die Entscheidung über das Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses für den Antragsteller darf die Ausländerbehörde jedoch auch nur nach vorheriger Beteiligung des Bundesamtes treffen.

Eine Befragung von Rückkehrern durch die Einwanderungsbehörde und die Sicherheitsdienste Syriens ist übliche Praxis bei Ankunft der Betroffenen in Damaskus. In Einzelfällen werden Personen auch für die Dauer der Identitätsüberprüfung durch die Einreisebehörden festgehalten.

Der Ad-hoc-Ergänzungsbericht des Auswärtigen Amtes zum Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage der Arabischen Republik Syrien vom 22.12.2009 dokumentiert nun drei Fälle - bei bundesweit 43 Rückführungen im ersten Halbjahr 2009 -, in denen nach Syrien zurückgeführte abgelehnte Asylbewerber von den syrischen Behörden nach ihrer Ankunft in Damaskus inhaftiert worden sind. Die Informationen über diese Vorfälle beruhen auf Angaben von Nichtregierungsorganisationen sowie Anwälten oder Familienangehörigen der Betroffenen. Eine offizielle Auskunft syrischer Behörden liegt nicht vor. Inwieweit die Bewertung der allgemeinen Einschätzung der asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in Syrien durch diese Einzelfälle überhaupt beeinflusst wird, bedarf der Überprüfung und Einschätzung des Auswärtigen Amtes. Mit dem Ad-hoc-Bericht vom 22.12.2009 ist die Lage in Syrien nicht neu bewertet worden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1.:

In Niedersachsen hielten sich zum Stichtag 30.06.2009 laut Ausländerzentralregister 1518 geduldete Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit auf. Wegen der bestehenden vollziehbaren Ausreisepflichtung könnte grundsätzlich für diese Personen ein Rückübernahmeersuchen auf der Grundlage des deutsch-syrischen Rückübernahmeabkommens gestellt werden.

Damit sind nicht die aus Syrien eingereisten Personen erfasst, die ungeklärter Staatsangehörigkeit sind oder angegeben haben, staatenlos zu sein. Deren Erhebung ist aufgrund der derzeitigen statistischen Erfassungen nicht möglich. Im Ausländerzentralregister werden Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit nicht nach einer möglichen Staatsangehörigkeit oder nach Herkunftsland erfasst. Deshalb können die potentiell unter das deutsch-syrische Rückübernahmeabkommen fallenden Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit nicht bestimmt werden.

Zahlen zum Stichtag 31.12.2009 liegen noch nicht vor, da das für die Auswertung des Ausländerzentralregisters zuständige Bundesverwaltungsamt diese Erhebungen frühestens Ende Januar / Anfang Februar 2010 zur Verfügung stellen wird.

Die Aufschlüsselung nach der Aufenthaltsdauer der Betroffenen kann ebenfalls nur vom Bundesverwaltungsamt vorgenommen werden. Dies ist jedoch in der Kürze der Zeit nicht zu ermitteln. Da es sich bei dem potentiell unter das Rückübernahmeabkommen fallenden Personenkreis um vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer handelt, sind sie alle nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels, sondern werden nur geduldet.

Zu 2.:

Die Landesregierung hat den Ausländerbehörden in einem erläuternden Erlass vom 07.01.2010 die Informationen bzw. Einschätzungen des Bundesinnenministeriums sowie den Ad-hoc-Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 22.12.2009 bekanntgegeben.

Zu 3.:

Die Voraussetzungen für den Erlass eines Abschiebungsstopps liegen nicht vor. Dieses Instrument der aktuellen Krisenintervention dient ausschließlich dazu, auf neuere Konfliktsituationen in den Herkunftsländern zunächst generell reagieren zu können. Die allgemeine Lage in Syrien ist bekannt und hat sich aktuell nicht geändert. Die in dem Ad-hoc-Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 22.12.2009 erwähnten drei Fälle von Inhaftierungen nach bundesweit 43 Abschiebungen im 1. Halbjahr 2009 bekräftigen lediglich, dass eine drohende Gefährdung nach Rückführung in den Herkunftsstaat jeweils im Einzelfall zu prüfen ist. Diese Prüfung erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Solange das Bundesamt wegen einer Neubewertung der Situation in Syrien über Asylfolgeanträge nicht entscheidet, sind Abschiebungen kraft Gesetzes ausgesetzt. Eines Abschiebungsstopps bedarf es daher nicht.

Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 14.11.2008

Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung der Abgeordneten Filiz Polat (Bündnis 90/Die Grünen) - Mündliche Anfrage Nr. 44

Betrifft das Rückführungsabkommen mit Syrien auch Flüchtlinge in Niedersachsen?

Am 14. Juli 2008 unterzeichneten die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Syrien ein Abkommen über die Rückführung von illegal aufhältigen Personen. Nach Aussage des Bundesinnenministers wird es auf der Grundlage dieses Abkommens zukünftig möglich sein, nicht nur ausreisepflichtige syrische Staatsangehörige, sondern auch Drittstaatsangehörige und Staatenlose, wenn diese über einen Aufenthaltstitel oder ein Visum der syrischen Seite verfügen oder unmittelbar aus dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei rechtswidrig eingereist sind, dorthin zurückzuführen. Von dem Abkommen sind überwiegend die beiden Gruppen der syrischen Kurden und der Palästinenser betroffen. Kurden stellen die Mehrheit der ausreisepflichtigen Syrer dar.

Die politische Situation in Syrien hat sich seit 2006 („Damaszener Frühling“) weiter verhärtet und die Hoffnungen der syrischen Bürger auf Reformen wurden enttäuscht. Menschenrechtsverletzungen durch die staatlichen Geheimdienste stehen auf der Tagesordnung. Zu den systematisch verfolgten und unterdrückten Gruppen zählen unter anderem demokratisch orientierte Oppositionelle, Menschenrechtsaktivisten und politisch aktive Kurden. Allein 2500 bis 3000 politische Gefangene sind in Syrien unter sehr schlechten Bedingungen inhaftiert. Zwischen 1,5 und 2 Millionen Kurden (10% der syrischen Bevölkerung) leben in Syrien. Allein 300.000 syrischen Kurden wird die Staatsbürgerschaft verweigert. Zwei Drittel der als staatenlos geltenden Kurden haben einen Ausweis als Ausländer und ein Drittel besitzt überhaupt keinen Pass. Sie haben damit keinen Anspruch auf bürgerliche Rechte. Für Frauen gelten noch viele diskriminierende Gesetze, die zum Teil auf die Scharia aufbauen und Frauen massiv benachteiligen. Auch die in der Verfassung verankerte Presse-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit wird nicht respektiert bzw. durch das Notstandsgesetz ausgehebelt.

Die Flüchtlingssituation in Syrien ist ebenfalls prekär. Syrien hat weder die Genfer Flüchtlingskonvention noch das Zusatzprotokoll ratifiziert. Schätzungsweise leben ca. 400.000 palästinensische Flüchtlinge und 1,5 Millionen irakische Flüchtlinge in Syrien. Allein von den irakischen Flüchtlingen sind nur ca. 151.000 vom UNHCR registriert und 45% der Flüchtlinge leben in Armut bzw. extremer Armut. Im Mai 2006 schloss die syrische Regierung die Grenze für irakische Palästinenser.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Personen aus Niedersachsen mit jeweils welchem Vorlauf hinsichtlich abgelehnter Anträge auf eine Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechts- oder Altfallregelung fallen unter das Abkommen?
2. Für wie viele dieser Personen mit jeweils welchem Aufenthaltsstatus bestehen konkrete Rückführungspläne vor welchem zeitlichen Horizont?
3. Ab wann ist das Abkommen anwendbar?

Filiz Polat

Antwort der Landesregierung vom 14.11.2008

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien über die Rückführung von illegal aufhältigen Personen ist mit den Rückübernahmeabkommen, die von der Bundesregierung in der Vergangenheit mit zahlreichen europäischen und außereuropäischen Staaten geschlossen wurden, inhaltsgleich. In dem Abkommen verpflichten sich beide Vertragsparteien eigene Staatsangehörige, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners aufhalten, ohne dort einen rechtmäßigen Aufenthalt zu haben, zurückzunehmen. Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die vor ihrer Ausreise in einem der beiden Vertragsstaaten einen rechtmäßigen Aufenthalt hatten und nach der Einreise in den anderen Vertragsstaat dort kein Aufenthaltsrecht erhalten oder deren Aufenthaltsrecht erloschen ist, werden ebenfalls von dem Rückübernahmeabkommen erfasst. Das Abkommen entspricht hinsichtlich des darin geregelten Verfahrens zur Rücküberstellung und der Definition des Personenkreises, den der ersuchte Vertragsstaat zurückzunehmen hat, internationalen Standards so wie sie auch von der Europäischen Union bei gleichartigen Rückübernahmeabkommen mit Drittstaaten angewandt werden.

Anders als es in der Fragestellung zum Ausdruck kommt, sind Flüchtlinge im Sinne des Aufenthaltsgesetzes, also Personen denen in Deutschland nach einem Asylverfahren der Flüchtlings-status nach der Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt wurde oder die hier subsidiären Schutz erhalten, von jeglichen Rückübernahmeabkommen ausgenommen. Das gilt auch für das deutsch-syrische Rückübernahmeabkommen.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1.:

Laut Ausländerzentralregister hielten sich zum Stichtag 30.06.2008 in Niedersachsen 1.716 ausreisepflichtige Personen auf, die erklärt haben syrische Staatsangehörige zu sein oder deren syrische Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist. In wie vielen Fällen davon ein vorausgegangener Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung vom 06. Dezember 2006 oder der gesetzlichen Altfallregelung gem. § 104a AufenthG abgelehnt wurde, lässt sich nicht verifizieren, da in den statistischen Zählungen zur Bleiberechts- und Altfallregelung nicht nach Nationalität oder Herkunftsstaat differenziert wird.

Zu 2.:

Die Anwendung des Rückübernahmeabkommens beschränkt sich ausschließlich auf ausreisepflichtige Personen. Die Rückführung soll möglichst zeitnah nach Bestands- oder Rechtskraft der Ausreisepflicht und nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise eingeleitet werden.

Zu 3.:

Das Abkommen ist erst anwendbar, wenn es von beiden Vertragsparteien ratifiziert worden ist. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird vom Bundesministerium des Innern bekanntgegeben.